

ED/1.01

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Dormagen**

vom 21.12.2006,
in der Fassung der
3. Änderungssatzung
vom 10.02.2017

§ 1	Gegenstand und Name des Eigenbetriebs	2
§ 2	Stammkapital	2
§ 3	Betriebsleitung	2
§ 4	Betriebsausschuss	3
§ 5	Rat der Stadt Dormagen	4
§ 6	Aufgaben des Bürgermeisters ..	4
§ 7	Personalangelegenheiten	4
§ 8	Vertretung des Eigenbetriebes .	4
§ 9	Wirtschaftsjahr	5
§ 10	Wirtschaftsplan	5
§ 11	Zwischenberichte	5
§ 12	Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht	6
§ 13	Personalvertretung	6
§ 14	Frauenförderung	6
§ 15	Inkrafttreten	6
§ 16	Bekanntmachungsanordnung ...	6
	Hinweis	7

Zuständig: ED/1 Eigenbetrieb Dormagen
Ansprechpartnerin: Christiane Loibl, Telefon 02133/257858

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Dormagen am 19.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Dormagen bildet einen Eigenbetrieb für die Gebäudewirtschaft.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Dormagen im Rahmen einer zentralen Bewirtschaftung und Unterhaltung von bebauten städtischen Liegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gebäuden des Brandschutzes und Rettungswesens, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäuden, die der Stadt Dormagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.
- (3) Der Betriebszweck umfasst - unter Berücksichtigung energetischer sowie sicherheitstechnischer Aspekte - auch die Planung, den Neu- und Umbau, die Instandsetzung, Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung, die An- und Vermietung der in Abs. 2 genannten Liegenschaften sowie die Sicherstellung der infrastrukturellen Dienste, insbesondere Haus- und Reinigungsdienste, sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (5) Der Betrieb erhält den Namen „Eigenbetrieb Dormagen“.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 €.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt bestellt.

-
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumassnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses sowie der hier vertretenen Beschäftigten gilt § 114 Abs. 3 GO entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Dormagen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen,
 - d) Neuaufnahme von Krediten für Investitionen bei einem Kreditvolumen über 500.000 €.
 - e) Zustimmung zu Einzelmaßnahmen über 250.000 € auf Basis einer vom Eigenbetrieb zu erstellenden Entwurfsplanung und Kostenberechnung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

-
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat der Stadt Dormagen

Der Rat der Stadt Dormagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann dem Eigenbetrieb Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Eigenbetrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Dormagen zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Die Beschäftigten / Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dormagen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

-
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat mindestens zwei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt § 14 EigVO entsprechend.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % mindestens aber 20.000 € überschreiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs und den Bürgermeister der Stadt Dormagen vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich über- oder unterschritten werden, hat die Betriebsleitung das Beteiligungsmanagement der Stadt Dormagen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- 1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- 2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dormagen wird mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Betriebes beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.

§ 13 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Dormagen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Bäderbetriebe Dormagen vom 01.01.2004 außer Kraft.

§ 16 Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Bildung des Eigenbetriebes dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.11.2006 angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, 41538 Dormagen, geltend gemacht werden.

Dormagen, den 21.12.2006
Der Bürgermeister

Heinz Hilgers

Hinweise:

1. Die Satzung vom 21.12.2006 wurde im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
2. Die 1. Änderungssatzung wurde am 14.05.2008 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
3. Die 2. Änderungssatzung wurde am 14.03.2012 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.
4. Die 3. Änderungssatzung 10.02.2017 wurde am 15.02.2017 im Rheinischen Anzeiger öffentlich bekanntgemacht und ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.